



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 14. Juni 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/149](#)
hierzu: Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU
Anhörung
 - *Niedersächsischer Richterbund (NRB) 5*
 - *Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB),
Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) 6*
 - *Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG), Fachgesellschaft allg. Landesverwaltung 7*
 - *Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirk Niedersachsen - Bremen -
Sachsen-Anhalt,
Gewerkschaft der Polizei (GdP),
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) 8*
 - *Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK) 9*

2. **Vorstellung des neuen Präsidenten des Landeskriminalamtes, Herrn Friedo de Vries 11**

3.	Beschlussfassung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung zum Agieren des Staatsschutzes in Bezug auf den Tag der Deutschen Zukunft in Goslar	13
4.	Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorgängen betreffend der Personalien Härke und Herbert bei der Landeshauptstadt Hannover <i>(teilweise in vertraulicher Sitzung)</i> <i>Fortsetzung der Unterrichtung</i>	15
	<i>Aussprache</i>	17
5.	Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorgängen um den Angriff auf das Haus eines Polizisten im Landkreis Lüchow-Dannenberg <i>(in vertraulicher Sitzung)</i>	21
6.	Fan(sozial)arbeit stärken: Fanprojekte in Niedersachsen besser ausstatten Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/83 hierzu: Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU <i>Erörterung von Verfahrensfragen</i>	23
7.	Duale Karriere von paralympischen und olympischen Athletinnen und Athleten im Landesdienst ermöglichen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/353 <i>Unterrichtung</i>	25
	<i>Aussprache</i>	26
8.	Konsequente Abschiebung von Gefährdern, Syrien-Rückkehrern und Salafisten Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/598 <i>Unterrichtung</i>	27
	<i>Aussprache</i>	29

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. d. Abg. Deniz Kurku) (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. Christoph Plett (i. V. d. Abg. André Bock) (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (zeitw. vertr. d. Abg. Christian Calderone) (CDU)
10. Abg. Clemens Lammerskitten (i. V. d. Abg. Bernd-Carsten Hiebing) (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Als Zuhörer nahmen teil:

Sebastian Zinke (SPD),
Miriam Staudte (GRÜNE).

Sitzungsdauer: 10.14 Uhr bis 12.57 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 17. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/149](#)

direkt überwiesen am 16.01.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 16. Sitzung am 24.05.2018

hierzu: Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU
(Vorlagen 1 und 2)

Anhörung

Niedersächsischer Richterbund

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Anwesend:

- **Frank Bornemann** (Vorsitzender)

Frank Bornemann (NRB): Vielen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu dürfen. Wie wahrscheinlich die meisten Verbände, stehen wir dem Gesetzentwurf sehr positiv gegenüber. Die Umsetzung einer Familienpflegezeit, auch im öffentlichen Dienst, begegnet dem, was uns aktuell an Problemen beschäftigt.

Ich will mich auf einen Punkt konzentrieren, der uns bei dem Entwurf aufgefallen ist. Während Beamtinnen und Beamte nach § 62 NBG in der sogenannten aktiven Pflegephase ihre Arbeitszeit auf ein Viertel ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren können, dürfen Richterinnen und Richter ihre Arbeitszeit nach § 7 a NRiG nur auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes reduzieren. Das ist ein großes Problem, weil es an dieser Stelle zu einer Ungleichbehandlung von Staatsanwälten und Richtern kommen könnte; denn Staatsanwälte haben den Status Beamte und könnten ihre Arbeitszeit somit - im Gegensatz zu Richtern - durchaus auf ein Viertel reduzieren.

Ein besonderes Problem tritt bei den Proberichterinnen und -richtern auf. Diese werden zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften hin und her versetzt und sind - das muss man ganz klar sagen -, auch ein Stück weit „Verschiebemaschine“ bzw. die „Feuerwehr“ für Notfälle. Nehmen wir nun den Fall, dass jemand diese Pflegezeit beantragt und genehmigt bekommen hat, während er bei der Staatsanwaltschaft eingesetzt war, und die Arbeitszeit auf ein Viertel reduziert wurde. Es kann dann passieren, dass derjenige nach ein paar Monaten plötzlich an ein Gericht versetzt wird, weil dort jemand erkrankt ist, im Mutterschutz ist usw., und dann heißt es, dass er aufstocken muss; denn im Richterdienst darf nur auf die Hälfte der Arbeitszeit reduziert werden. Wir halten das für ungünstig, zumal in der Justiz die Vorlaufzeit beim Wechsel zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften und umgekehrt unter Umständen nur eine Woche beträgt. Man kann also nicht wirklich planen.

Wir möchten Sie darum bitten, zu überprüfen, ob man dort nicht eine Angleichung vornehmen könnte. Im Gesetzentwurf steht, dass mit der Begrenzung in § 7 a NRiG - d. h. keine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung - den Besonderheiten des Richterdienstes Rechnung getragen wird. Das ist natürlich grundsätzlich richtig. In Nordrhein-Westfalen wird das in diesem speziellen Fall aber schon einmal anders gesehen. So ist in § 16 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW geregelt, dass auf ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden kann. Das gilt auch für Richterinnen und Richter.

In der Begründung des Gesetzentwurfs werden praktische Gründe für die Beschränkung genannt: Die Gerichte müssen arbeitsfähig sein, die Kollegialspruchkörper müssen besetzt bleiben. Das wirkt sich aber nur bei den großen Strafkammern aus. Die Mehrzahl der Richterinnen und Richter an den niedersächsischen Amtsgerichten sind als Einzelrichter tätig, und auch die Spruchkörper an den Arbeits- und Sozialgerichten sind nicht betroffen.

Insofern bitten wir Sie, noch einmal darüber nachzudenken. Es wäre im Übrigen auch kostenneutral, da eben nur das Gehalt bzw. die Besoldung entsprechend der Arbeitszeit ausgezahlt wird. Für das Land wäre es also letztlich egal, ob man auf ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte reduzieren kann.

Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8

Anwesend:

- **Martin Kalt** (Landesvorsitzender)
- **Marta Kuras-Lupp** (stellv. Landesvorsitzende)

und

Deutsche Polizeigewerkschaft

Martin Kalt (NBB): Auch ich möchte mich dafür bedanken, dass wir hier heute zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen können. Wir sprechen heute im Übrigen in einem Punkt auch für die Deutsche Polizeigewerkschaft (DpolG), da Herr Zimbehl kurzfristig ausgefallen ist.

Zunächst aber zu unserer Stellungnahme. Auch wir befürworten, dass mehr für die Familien getan und eine Familienpflegezeit eingeführt werden soll. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass es in diesem Zusammenhang noch weiteren Handlungsbedarf gibt. Dabei geht es insbesondere um den Aspekt der Lebensarbeitszeitkonten bzw. um die Überlegung, ob eine Flexibilisierung des Dienstes in der Landesverwaltung nicht auch neue Möglichkeiten hinsichtlich der auf uns zukommenden Herausforderungen, insbesondere mit Blick auf das Personal, eröffnet. Ich glaube, dass eine Arbeitszeitflexibilisierung nach und nach von einem Soft Skill, mit dem wir die jungen Menschen, die wir einstellen möchten, erreichen können, zu einem Hard Skill werden kann. Eine solche Flexibilisierung würde dann auch dem im Koalitionsvertrag genannten Aspekt der Attraktivitätssteigerung Rechnung tragen. Wir würden es begrüßen, wenn dieser Punkt noch einmal überdacht werden würde, und wir bieten Ihnen an, hierzu mit Ihnen im Gespräch zu bleiben.

Für die DpolG komme ich nun auf den Punkt Schmerzensgeldansprüche zu sprechen. Der Ausgleich von nicht aus beamtenversorgungsrechtlichen Ansprüchen - Unfallfürsorge - ausgleichbaren immateriellen Schäden - überwiegend Schmerzensgeld - durch Übernahme durch den Dienstherrn schließt eine Fürsorgelücke. Das ist erst einmal sehr positiv zu sehen. Allerdings ist dies an Bedingungen gebunden, die in der Folge der Umsetzung dazu führen, dass es am Ende

doch nicht zu solchen Übernahmen bzw. zu einer Schließung der Fürsorgelücke kommt. Die Bindung des Übernahmeanspruches an einen erwirkten Schuldtitel ist mit dem Adhäsionsverfahren nicht vereinbar. Gerade im Rahmen oftmals außergerichtlich getroffener Vereinbarungen - wenn kein erwirkter Schuldtitel vorhanden ist, auf den man sich berufen kann - wird eine Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen nicht wirklich möglich sein. Von daher bitten wir Sie, darüber nachzudenken, den betroffenen Beamtinnen und Beamten die Übernahme der Schmerzensgeldansprüche ohne Vollstreckungstitel bzw. ohne bestandskräftiges Urteil zu ermöglichen.

Marta Kuras-Lupp (NBB): Ich möchte das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Pflege und Beruf als Schwerpunktthema dieses Gesetzentwurfs aus Sicht des NBB kompletieren.

Es geht um die Einführung der Familienpflegezeit. Das begrüßen wir ausdrücklich. Es ist eine richtige und logische Entscheidung, die Übertragung auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten zu vollziehen. In Zeiten des Fachkräftebedarfs im Bereich der Pflege werden Familien immer wichtiger. Familien sind zu einem der größten Pflegedienstleister geworden, den wir überhaupt haben. Wir müssen als Dienstherr entsprechend auf die Familien zugehen und ihnen Unterstützungsangebote mitgeben. - Das tun Sie, indem Sie die Familienpflegezeit übertragen.

Wir sehen eine Problematik, die allerdings durchaus zu lösen ist. Der Regelungsgehalt in § 62 a NBG ist auf den häuslichen Bereich beschränkt. Im Familienpflegezeitgesetz ist geregelt, dass bei minderjährigen Pflegebedürftigen auch eine außerhäusliche Betreuung möglich ist. Wir bitten darum, dies zur Klarstellung in den Gesetzentwurf zu übernehmen, um die außerhäusliche Pflege in diesem Bereich auch den niedersächsischen Beamtinnen und Beamten zu ermöglichen.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass dieser Bereich bereits durch § 62 Abs. 1 NBG abgedeckt ist, ist natürlich richtig. Allerdings wird unseres Erachtens verkannt, dass entsprechende Teilzeitbeschäftigungen im Rahmen von § 62 Abs. 1 auf die Höchstdauer von Urlaub und unterhäufiger Teilzeitbeschäftigung angerechnet werden. Wenn der Tatbestand der außerhäuslichen Pflege weiterhin über § 62 geregelt werden soll, bitten wir darum, auch über eine Regelung bezüglich der Höchstdauer nachzudenken.

Als weiteren Punkt möchte ich das Thema Unfallfürsorgebestimmungen aufgreifen, ganz speziell mit Blick auf die Übernahme von Kinderbetreuungskosten, die im Rahmen eines Dienstunfalls notwendig sind. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass dies im Rahmen einer Verordnung geregelt werden kann und gegebenenfalls auch wird. Der NBB erwartet aber eine ganz klare Feststellung, dass ausdrücklich auch Kinderbetreuungskosten übernommen werden. Wir erwarten auch, dass dies zügig erfolgt; denn die Praxis zeigt diese Problematik durchaus auf. Wir müssen unseren Mitgliedern bzw. unseren Beamtinnen und Beamten hier entgegenkommen. Wir erwarten, dass diesbezüglich entweder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Klarheit geschaffen wird oder zumindest über eine entsprechende Verordnung im Vorgriffsweg.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Herr Kalt, betreffend der Schmerzensgeldregelung: Wie wäre es aus Ihrer Sicht, wenn es eine Regelung gäbe, dass die betroffenen Beamten mit ihrem Dienstherrn bezüglich einer außergerichtlichen Vergleichsabsprache Kontakt halten müssen, um damit sicherzustellen, dass der Dienstherr die Kosten im Zweifel übernimmt?

Martin Kalt (NBB): Ich weise noch einmal darauf hin, dass dieser Punkt für die DPolG mit aufgenommen wurde. Aus meiner Sicht würden wir das natürlich begrüßen. Ich rege aber an, dazu mit Herrn Zimbehl direkt in Kontakt zu treten.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Frau Kuras-Lupp, zum Thema Unfallfürsorgebestimmungen bzw. Kinderbetreuungskosten: Wie ist das denn bei den Angestellten im öffentlichen Dienst geregelt? Werden dort die Kinderbetreuungskosten übernommen? - Es geht uns ja um eine Angleichung zwischen den Bestimmungen für die Angestellten und den Bestimmungen für die Beamten.

Marta Kuras-Lupp (NBB): Zu dieser Frage kann ich keine rechtssichere Antwort geben. Ich gehe allerdings davon aus, dass das nicht so konkret geregelt ist.

Sie müssen bei diesem Sonderfall aber beachten, dass es im Rahmen des Dienstunfalles tatsächlich dazu kommt, und die derzeit vorgesehene Regelung finde ich aus den genannten Gründen durchaus problematisch.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Herr Kalt, Sie haben gesagt, dass Sie sich Lebenszeitarbeitskonten

wünschen. Auch dazu hätte ich gerne den Vergleich, wie das im öffentlichen Dienst bei den Tarifbeschäftigten geregelt ist.

Martin Kalt (NBB): Wir sprechen heute über einen Gesetzentwurf für den Beamtenbereich. Wenn es eine solche Regelung für die Angestellten im öffentlichen Dienst nicht gibt, sind wir selbstverständlich dafür, sie auch auf diesen Bereich zu übertragen.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Frau Kuras-Lupp hatte darauf hingewiesen, dass Sie sich insbesondere wünschen würden, dass es Konkretisierungen zur außerhäuslichen Pflege bei minderjährigen Angehörigen gibt. So wie ich es verstanden habe, ist das im Gesetzentwurf eigentlich geregelt. Ihnen geht die Regelung aber nicht weit genug. Kann der GBD etwas dazu sagen, ob die Regelung so ausreicht oder ob an dieser Stelle gegebenenfalls nachgebessert werden müsste, um das zu konkretisieren?

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD): Wir nehmen die Frage mit, werden den Gesetzentwurf prüfen und uns hierzu noch einmal mit dem Ministerium austauschen.

Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft, Fachgewerkschaft allg. Landesverwaltung

Anwesend:

- **Johann Ubben** (Landesvorsitzender)

- **Hermann-Josef Mansfeld** (stellv. Landesvorsitzender)

Johann Ubben (DVG): Auch ich bedanke mich recht herzlich, dass wir die Gelegenheit haben, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme wird sehr kurz ausfallen, weil wir dem Ganzen sehr positiv gegenüberstehen. Gleichwohl haben wir ein paar kleine Anmerkungen.

Zunächst zum Punkt versicherungspflichtige Tätigkeit, rentenversicherungspflichtige Tätigkeit bei der Pflege von Angehörigen: Für Beschäftigte ist das in § 3 Abs. 1 SGB VI geregelt. Beamte sind nach § 1 von dieser Regelung ausgenommen. Allerdings steht in § 60 Abs. 1 NBeamtVG, dass für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag zum Ruhe-

gehalten wird, wenn eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig war. - Diese Konstellation erschließt sich mir nicht ganz. Ich wäre dankbar für eine Klärung, wie das genau zu sehen ist.

Was wir für sehr positiv erachten, ist die Streichung von § 80 Abs. 5 Satz 4 NBG. Dazu kann ich auch für meine Kollegen des NLBV sprechen, die das sehr positiv aufgenommen haben, weil es immer wieder zu Nachfragen, zu Beschwerden und ähnlichen Dingen gekommen ist, die sehr arbeitsintensiv waren. Durch diese Streichung wird dort eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Kolleginnen und Kollegen eintreten.

Zum Thema Trennungsgeld: § 86 Abs. 1 NBG soll ja noch einmal genauer definiert werden. Wir würden darum bitten, dass die Legaldefinition des Trennungsgeldes aus § 86 Abs. 1 Satz 2 alte Fassung in die neue Fassung mit aufgenommen wird, sodass Satz 2 neue Fassung zu Satz 3 werden würde. Wir erachten diese Änderung für sehr wichtig, weil dort noch einmal ganz genau dargelegt ist, was unter Trennungsgeld fällt. Ob z. B. Familienheimfahrten berücksichtigt sind, lässt sich aus dem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf (Vorlage 1) nicht erschließen.

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen Anhalt

Gewerkschaft der Polizei

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Schriftliche Stellungnahmen: Vorlage 7 (DGB) und Vorlage 3 (GdP)

Anwesend:

- **Lea Arnold** (DGB)
- **Thore Tippe** (GdP)
- **Rüdiger Heitefaut** (GEW)

Lea Arnold (DGB): Wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung und schließen uns insofern unseren Vorrednern an, als wir die Regelungen des Gesetzentwurfs grundsätzlich begrüßen. Denn die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, von Beruf und Familie betrifft natürlich auch die Be-

amtinnen und Beamten. Im Sinne des Gleichklangs von Tarif- und Beamtenrecht - das wurde bereits angesprochen - begrüßen wir, dass die Regelungen, die für die Tarifbeschäftigten gelten, jetzt auch für die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen gelten sollen.

In der Familienpflegezeit gibt es insbesondere Neuregelungen hinsichtlich der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen. Dazu hatten unsere Vorredner schon einiges gesagt. Ich möchte an der Stelle an den Kollegen der GdP übergeben.

Thore Tippe (GdP): Wir sind der Ansicht, dass die Regelung in § 83 a Abs. 1 Satz 1 NBG, wonach allein Fälle berücksichtigt werden, denen ein tätlicher Angriff zugrunde liegt, der auf einen physischen Schaden gerichtet ist, zu eng gefasst ist. Denn das kann aus unserer Sicht dazu führen, dass wirklich schwere Fälle nicht erfasst werden. Dies ist umso unverständlicher, wenn man die Regelungen zu Abs. 2 betrachtet. Danach kann der Dienstherr die Erfüllungsübernahme verweigern, was so erst einmal grundsätzlich in Ordnung ist. Für uns ist aber unverständlich, warum sich dann nicht auch auf den Begriff des Dienstunfalls bezogen werden kann. Danach liegt ein Körperschaden immer dann vor, wenn der Gesundheitszustand für eine bestimmte Mindestzeit ungünstig verändert ist und diese Veränderung nicht nur Bagatelldarakter hat, sondern aus medizinischer Sicht einen Krankheitswert besitzt.

Nehmen wir als Beispiel für einen Angriff mit schweren psychischen Folgen den Fall, dass ein Beamter mit einer Schusswaffe bedroht wird. Er erleidet dadurch eine schwere posttraumatische Belastungsstörung. Das würde in der momentanen Fassung nicht unter dem Begriff des tätlichen Angriffs fallen. Wir empfinden das als Regelungslücke, die so nicht gewollt sein kann, und würden daher anregen, das Ganze an dem Punkt des Dienstunfalls zu orientieren oder zu sagen, dass der tätliche Angriff *grundsätzlich* tötlich sein muss. Das könnte man durch den Zusatz des Wortes „grundsätzlich“ in den Gesetzestext einbringen, wodurch man diese Regelungslücke - unserer Meinung nach - geschlossen hätte. Dann könnte man den Anwendungsbereich auf schwerste Ausnahmefälle begrenzen.

Rüdiger Heitefaut (GEW): Ich möchte im Folgenden zu drei Punkten Stellung nehmen.

Erstens. Zu den Lebensarbeitszeitkonten, die vom NBB eingebracht worden sind: Wir als GEW haben schlechte Erfahrungen gemacht - das Land auch -, wenn Rückzahlungen stattfinden sollen und man nicht vorgesorgt hat. Ich bitte Sie, das nicht aufzugreifen, aufgrund von leidvollen Erfahrungen.

Zweitens. Ja, es ist nicht nur die physische Gewalt, sondern auch die psychische Gewalt. Im Lehrkräftebereich ist psychische Gewalt der Normalfall. Dort handelt es sich nicht um tätliche Angriffe, sondern eher um Mobbing, um Nachstellung bzw. Stalking der Lehrkräfte durch Dritte, und diese Angriffe führen dann auch zur Dienstunfähigkeit. Von daher plädieren auch wir für die Erweiterung auf die Auswirkungen psychischer Gewalt. Das ist dringend geboten, weil wir sonst ganz viele Dienstunfähigkeiten nicht erfassen könnten. Man sollte insofern darüber nachdenken, die Ausweitung, die Herr Tippe vorgeschlagen hat, vorzunehmen.

Drittens. Zur Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung: Wir haben im Lehrkräftebereich seit einiger Zeit das reale Problem, dass wir keine schulischen Bewerbungen mehr bekommen. Wir müssen sehr verstärkt auf Quer- und Seiteneinsteiger ausweichen, die überwiegend aus der Industrie, aus gut dotierten Stellen zu uns wechseln und die darauf hoffen, dass sie auch verbeamtet werden können. Die Bezahlung im öffentlichen Dienst kann mit den Gehältern in der freien Wirtschaft vom Brutto her nicht mithalten. Ich bitte darum, hier einmal darüber nachzudenken, ob man vielleicht Tatbestände einführen könnte, um die Höchstaltersgrenze anzuheben.

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Anwesend:

- **Doris Christians**

Doris Christians (BdK): Wir möchten zu dem Gesetzentwurf keine Ergänzungen einbringen. Wir unterstützen das damit verfolgte Anliegen ausdrücklich.

Wir möchten jedoch den Fokus auf eine weitere, aus unserer Sicht bislang unzureichend behan-

delte Problematik legen, und zwar den Versorgungsausgleich bzw. die Versorgungslücke von geschiedenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Dazu haben wir bereits schriftlich Stellung genommen, und es ist auch eine Antwort erfolgt.

Natürlich ist eine Scheidung grundsätzlich eine Privatangelegenheit. Darauf wird sich hier auch berufen. Das finden wir aber zu kurz gegriffen; denn die gesetzliche Altersregelung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ist nicht privat geregelt, sondern die hat der Gesetzgeber festgelegt. Wir finden, dass man daraus nicht schlussfolgern kann, dass die Kolleginnen und Kollegen die Versorgungslücke, die dann entsteht, privat zu regeln haben.

Wir möchten, dass die Möglichkeiten, die der Bund im Jahre 2009 mit dem Gesetz zur Strukturreform geschaffen hat, hier in Niedersachsen geprüft werden. Es geht um die sogenannte interne Teilung - d. h. die Versorgung für geschiedene Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte trägt das Land. Der Bund hat das für seine Bundesbeamten so geregelt. Wir versuchen schon seit Längerem, damit Gehör zu finden, dass man sich zumindest mit dieser Problematik beschäftigt. Das hat man auch getan, aber in unserem Sinne nicht ausreichend oder nicht zufriedenstellend. Deswegen möchten wir die Möglichkeit nutzen, das hier im Zusammenhang mit den dienstrechtlichen Änderungen noch einmal aufzugreifen.

Vorrangig betroffen sind die Teilzeitbeschäftigten, die wegen der Kindererziehung zu Hause geblieben sind. Die haben diesen Nachteil in ihrer Versorgung, bei ihrer Pension. Das können teilweise bis zu 500 Euro monatlich sein, die sie dann durch schwierige Rechenwege und Antragsstellungen irgendwie ausgleichen können. Wir finden, dass das nicht auf die Kolleginnen und Kollegen abgeschoben werden sollte, sondern dass wir als Dienstherr den Kolleginnen und Kollegen gegenüber verpflichtet sind, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Vor dem Hintergrund, dass die ersten Kolleginnen 1974 eingestellt wurden und jetzt in Pension gehen, sind es bislang noch wenige, auf die das zutrifft. Allerdings werden es aufwachsend immer mehr Kolleginnen und Kollegen. Auch die geschiedenen Kollegen sind betroffen; denn sie zahlen ja in die gesetzliche Rentenkasse ein. Sie treten mit dem 62. Lebensjahr in die Rente ein, die geschiedenen Kolleginnen erhalten die Leistungen aber erst ab dem 65. Lebensjahr.

Das Problem wird größer werden, weil wir immer mehr Frauen und Männer einstellen. Es wird mehr Polizeieinheiten geben, die davon betroffen sind. Deswegen ist unser Appell, sich mit der Thematik noch einmal zu beschäftigen und mit uns ins Gespräch zu kommen.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Sie sprachen das Gesetz zur Strukturreform aus dem Jahr 2009 an. Inwieweit haben andere Bundesländer diese Regelungen getroffen, die Sie sich für Niedersachsen wünschen?

Doris Christians (BDK): So weit mir gekannt ist, wurde das - in einer Finanzministerkonferenz, die schon einige Jahre zurückliegt - leider durch alle Bundesländer negativ beschieden.

Tagesordnungspunkt 2:

Vorstellung des neuen Präsidenten des Landeskriminalamtes, Herrn Friedo de Vries

Präsident **de Vries** (LKA): Mein Name ist Friedo de Vries, ich bin 53 Jahre alt und wohne in Osnabrück. Seit dem 24. Mai 2018 bin ich Präsident des LKA. Meinen Dienst im LKA habe ich vor zwei Wochen aufgenommen. Gestern habe ich die erste Veranstaltung für das LKA machen dürfen, das Symposium.

Ich möchte kurz etwas zu meiner Person und meinem Werdegang sagen: Ich habe 1981 im mittleren Dienst bei der Polizei angefangen. Den überwiegenden Teil meiner dienstlichen Verwendung habe ich in verschiedenen Stationen in Oldenburg verbracht, im Lagedienst, aber auch im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und im Bereich Jugendkriminalität. Danach habe ich den Aufstieg in den höheren Dienst vollziehen können. Ich war Kripochef in Wilhelmshaven sowie Leiter eines PK in Oldenburg und durfte die Zentrale Kriminalinspektion in Oldenburg leiten, bevor ich 2009 ein Jahr im Referat 24 im Ministerium Dienst getan habe. Danach wurde ich Polizeivizepräsident in Osnabrück. Diesen Job habe ich acht Jahre lang machen dürfen. Dann kam eine neue Herausforderung mit der Möglichkeit, Präsident des LKA zu werden. Dieser Herausforderung stelle ich mich sehr gern. Ich musste zwar ein paar Tage darüber nachdenken, welche Konsequenzen das hat, aber dann habe ich mit voller Überzeugung ja gesagt. Nach den zwei Wochen, die ich jetzt im LKA bin, kann ich sagen, dass das die richtige Entscheidung war.

Meine Ausführungen zum LKA möchte ich in drei Teile trennen. Ich beginne mit den **Rahmenda-**ten. Beim LKA gibt ca. 1 100 Beschäftigte. Ein großer Anteil von etwa 40 % - das unterscheidet sich ein wenig von den Flächendirektionen - sind Tarifbeschäftigte. Das LKA ist aktuell noch auf sieben Gebäude verteilt. Ich hoffe, mit Ihnen gemeinsam den Neubau des LKA bewerkstelligen zu können, sodass das LKA 2020 in das neue Gebäude am Waterloo einziehen kann.

Bei den **Inhalten**, mit denen sich das LKA beschäftigt, stellt das Thema **islamistischer Terrorismus** eine der Topherausforderungen dar, und zwar nicht nur in Niedersachsen, sondern in allen Landeskriminalämtern und auch im Bundeskrimi-

nalamt und darüber hinaus. Ich denke, der Fall gestern in Köln hat noch einmal gezeigt, in welcher realen Bedrohungslage wir uns befinden. Insofern ist das eines der Topthemen, denen wir uns stellen werden und müssen. Wir haben diesbezüglich verschiedene Vorkehrungen getroffen, und ich hoffe, dass wir auch in der Zukunft so arbeiten können, dass wir die Sicherheit, die in dem Themenfeld möglich ist - ein Restrisiko wird immer bleiben - gewährleisten, und so gut aufgestellt und informiert sind, wie sich das der Bürger, aber auch die Landesregierung vorstellen und entsprechend Auskunft geben können.

Ein zweites Thema ist der Bereich **Cybercrime**. Auch das wird eine der großen Herausforderungen für das LKA sein. Wir sind dort inzwischen relativ gut aufgestellt, wir haben eine gute Expertise und aus meiner Sicht im Vergleich zu anderen Bundesländern bzw. anderen Landeskriminalämtern, die sich selbstverständlich auch mit dem Thema beschäftigen, auch bundesweit einen guten Namen in diesem Bereich. Aktuell sind wir mit einem Stand auf der CeBIT vertreten.

Cybercrime ist eine der großen Herausforderungen, sicherlich nicht nur, wenn es um DDoS-Attacken oder Spammails geht. Es geht um Bedrohungslagen nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für kritische Infrastruktur. Auch die allgemeine Kriminalität - damit erzähle ich Ihnen sicherlich nichts Neues - verlagert sich immer mehr ins Netz, vom Analogen ins Digitale. Für mich ist es ein Stück weit unbefriedigend - das muss ich schon sagen -, dass wir im Darknet Marktplätze haben, auf denen man von gestohlenen Kreditkartennummern über Waffen bis hin zu allen möglichen Arten und Mengen von BtM alles kaufen kann, und dass inzwischen über Packstationen und über Post- bzw. Paketdienste ausgeliefert wird. Das ist aus meiner Sicht auch eine der spannenden Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Mit den entsprechenden IT-Experten, die eingestellt worden sind, erhöhen wir unsere Expertise in diesem Bereich noch und hoffen, dass wir in der Zukunft dort noch erfolgreicher und zukunftsfähig aufgestellt sein werden.

Ein dritter Punkt betrifft das KTI, das **Kriminaltechnische Institut**, untergebracht an der Schützenstraße hier in der Landeshauptstadt. Das ist eigentlich auch ein Anlass für die Notwendigkeit, das LKA neu aufzustellen, neu zu bauen und neue Räumlichkeiten zu schaffen. Auch dort arbeiten sehr renommierte Forscher: Insbesondere im Bereich der DNA-Diagnostik gibt es, glaube

ich, sehr gute Erfolge. Mit der sogenannten Hochdurchsatzroutine ist dort eine Methode geschaffen und etabliert worden, um DNA-Spuren in kürzerer Zeit auswerten zu können. Inzwischen sind Untersuchungszeiten von 25 Tagen auch bei Alltagsspuren möglich. In besonderen, herausragenden Fällen - z. B. bei Kapitalverbrechen - geht das auch noch schneller. Das LKA ist dort gut aufgestellt.

Spannend finde ich die Diskussion zum Thema Altersdiagnostik, die aus dem Kreis der Justizministerinnen und -minister angestoßen worden ist. Auch dort sind die Kolleginnen und Kollegen im Thema und im Gespräch und haben diesen Bereich besetzt.

Mein Eindruck ist, dass das LKA insgesamt gut aufgestellt ist. Zumindest habe ich dies bisher aus der Ferne so wahrgenommen, und dies wurde durch die ersten Gesprächen, die ich führen durfte, und die ersten Eindrücke, die ich sammeln durfte, bestätigt. Die Kolleginnen und Kollegen werden gemeinschaftlich versuchen, den Ansprüchen, die die Gesellschaft heute an Sicherheitsbehörden stellt, nachzukommen.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung zum Agieren des Staatsschutzes in Bezug auf den Tag der Deutschen Zukunft in Goslar

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, dem Antrag zu folgen und die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 4:

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorgängen betreffend der Personalien Härke und Herbert bei der Landeshauptstadt Hannover

Fortsetzung der Unterrichtung

MR'in **Stellmacher** (MI): Mein Name ist Gabriele Stellmacher, ich arbeite im Referat Kommunalverfassungsrecht und Datenschutz. In diesem Referat bin ich für das kommunale Dienstrecht zuständig, wozu auch das Besoldungsrecht gehört.

Ich möchte Sie über die grundsätzlichen Fragen zu Besoldungsangelegenheiten informieren und möchte zunächst einmal die Informationen unter die Prämisse stellen, dass es im Gesetz eine recht starke Formstrenge in Verbindung mit dem Besoldungsrecht gibt. Besoldung ist durch Gesetz zu regeln, und was an Besoldung oder an Vergütung nicht gesetzlich geregelt ist, kann es grundsätzlich auch nicht geben.

Ich möchte Ihnen kurz darlegen, welche Möglichkeiten von „Zuwendungen“ es gesetzlich geben kann. Das ist sehr vielfältig, und ich kann hier auch nicht flächendeckend alles ansprechen. Es gibt z. B. Leistungszulagen, Leistungsprämien, Mehrarbeitsvergütung, Feuerwehrezulage, Aufwandsentschädigung, Erschwerniszulage. Sie sehen, es gibt eine breite Spannweite an Möglichkeiten, Zuwendungen vorzunehmen. Die meisten bzw. fast alle dieser Zuwendungen werden durch den Dienstherrn in eigener Verantwortung geprüft und gewährt, sodass es keine Anzeige- und Genehmigungspflicht bei der Kommunalaufsicht gibt und naturgemäß auch keine Vorgänge im Innenministerium.

Darüber hinaus gibt es nach dem Besoldungsgesetz auch Genehmigungstatbestände, bei denen das Innenministerium eingebunden ist. Zum Beispiel gibt es nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG) die Zahlung einer sonstigen Geldzuwendung. Möglich ist, dass Geldzuwendungen in dem Rahmen, in dem auch Landesbeamte solche sonstigen Geldzuwendungen bekommen, gezahlt werden. Seit Inkrafttreten der jüngsten Novelle des NBesG am 1. Januar 2017 gibt es die Möglichkeit, über diesen Rahmen hinaus Ausnahmen zuzulassen und Zuwendungen zu genehmigen, die im Landesbereich so nicht üblich sind.

Im Beamtenbereich gibt es nur die Möglichkeit, wenn Ämter nicht im Besoldungsrecht vorgesehen sind, darauf hinzuwirken, dass diese Ämter geschaffen, d. h. gesetzliche Regelungen dazu getroffen werden.

Im Bereich der Tarifbeschäftigten gibt es auch Genehmigungstatbestände. Das ist hier aber nicht unser Thema; das möchte ich nur der Vollständigkeit halber sagen. Mein Referat wird auch damit befasst, wenn es um den Bereich der über- oder außertariflichen Vergütung von kommunalen Beschäftigten geht. Es wird dort eingebunden, weil hier ein Angleichungsgebot gilt. Das heißt, die Kommunen sollen in der Regel keine andere Vergütung bezahlen als die, die im Landesbereich gezahlt wird.

Im Beamtenbereich müssen die Ämter, wie schon gesagt, gesetzlich eingerichtet sein. Für den Kommunalbereich ist es bei der A-Besoldung überhaupt kein Problem, weil die A-Besoldung komplett gesetzlich geregelt ist.

Für den Bereich der B-Besoldung, also wenn es um Lebenszeitbeamte geht, gibt es im NBesG nur das B-2-Amt, und zwar in unterschiedlicher Ausführung, z. B. als Amt einer Leitenden Direktorin oder eines Leitenden Direktors, als der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit eines Landkreises mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000. Das ist dann das Spitzenamt im kommunalen Bereich für Beamte auf Lebenszeit.

Höhere Ämter gibt es nur im Bereich der Beamten auf Zeit. Diese Ämter sind eingerichtet nach der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung, die in meinem Arbeitsbereich liegt, die also dort vorbereitet und betreut wird. Diese Ämter betreffen alle Beamtenverhältnisse auf Zeit, die durch Wahl begründet wurden.

Wenn eine Kommune bezüglich des Bereichs der Ämter der Auffassung ist, dass Besonderheiten vor Ort das Erfordernis nach sich ziehen, ein höheres Amt vergeben zu müssen als das B-2-Amt, dann muss dieses Amt gesetzlich neu eingerichtet werden. Das heißt, es muss ein Antrag beim MF gestellt werden, und dann muss ein Gesetzgebungsverfahren in Gang gebracht werden. Das MF wäre dafür zuständig, aber weil es sich um kommunale Angelegenheiten handelt, würde das MI in dieser Sache mit befasst werden.

Dass solche Anträge eingehen, kommt nicht täglich vor, aber es ist ein üblicher Geschäftsvorgang. Wenn ein solcher Antrag eingeht, wird er nach bestimmten Kriterien geprüft. Das MF hat dazu vor einigen Jahren einen Fragebogen entwickelt. Zum Beispiel wird abgefragt, wie viel Personal unterstellt ist, wie die Organisationsstruktur ist - z. B. wie viele Hierarchieebenen es gibt -, welche Entscheidungswirkung vorhanden ist bzw. wie viele Grundsatzentscheidungen und welche bedeutenden Einzelfallentscheidungen auf diesem Dienstposten getroffen werden müssen. Es wird danach gefragt, welche Aufsichtsfunktionen auf dem Dienstposten liegen oder ob es eine anderweitige landesweite Zuständigkeit gibt. - Das betrifft nicht nur die kommunalen Ämter, sondern alle Ämter, die im Einzelnen nach dem NBesG vorgenommen werden. Nach diesen Kriterien wird beurteilt.

Es fließen auch weitere Aspekte in die Prüfung ein, z. B. ob das Amt in die Besoldungsstruktur des Landes und in die kommunale Besoldungsstruktur passt, ob es vergleichbare Besoldungen in anderen Bundesländern gibt. Das sind die Kriterien, die bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Sie sehen aus diesen Erläuterungen, dass es hinsichtlich der Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung - also einer Zulage für Mehrarbeit - keinen Anlass gegeben hat, das MI einzuschalten. Deswegen gibt es im MI auch keinen Vorgang zu dieser Frage.

Allerdings gibt es einen Vorgang beginnend ab Februar 2015. Damals gab es den Antrag der Landeshauptstadt, ein Lebenszeitamt nach B 3 einzurichten. Wie ich eben erläutert habe, wird das MI an dieser Stelle beteiligt. Insofern wurde das vom MI geprüft, und nach Auffassung des MI passte dieses Amt nicht in die Besoldungsstruktur des Landes hinein. Dazu gab es einige erläuternde Gespräche mit der Landeshauptstadt. Der Antrag wurde im Juli 2016 von der Landeshauptstadt wieder zurückgezogen. Damit ist der Vorgang im MI abgeschlossen worden. Weitere Anträge gab es dazu nicht.

MR'in **Kummer** (MI): Ich habe Sie bereits in der vergangenen Woche zu dem Thema unterrichtet und möchte nun daran anknüpfen. Der Sachverhalt, der ebenfalls Gegenstand der Unterrichtung ist, nämlich die Frage der Einbindung der Landesregierung, konnte ein wenig erhellt werden. Ich kann nur für das Innenministerium sprechen, aber

es ist auch ein Kollege der Staatskanzlei anwesend, der ebenfalls Ausführungen machen kann.

Wie Frau Stellmacher bereits sagte, hatte das MI bis zu der Thematisierung in den Medien, also bis zum 26. Mai, keine Kenntnis von den rechtswidrigen Zulagen. Wir haben auch erst aus der Presse davon erfahren. Vergangene Woche hatte ich schon dargestellt, dass es zwei Fälle von rechtswidrigen Zulagen im Bereich der B-Besoldung gibt. Es handelt sich dabei um den Fall von Herrn Herbert und um einen weiteren Fall. Da das MI erstmalig aus der Presse davon erfahren hat, gibt es entsprechend keine Anzeige-, Genehmigungs- oder sonstigen Beratungsvorgänge dazu.

Die Kommunalaufsicht des MI hat am Montag, 28. Mai, versucht, den Sachverhalt über die Medienberichterstattung und in Kontakt mit der Landeshauptstadt als der ihrer direkten Aufsicht unterstehenden Kommune aufzuklären. Am Dienstag, 29. Mai, ist der Antrag auf die Verfolgungsermächtigung der Staatsanwaltschaft zu dem Verfahren gegen Herrn Härke wegen Geheimnisverrats bei der Kommunalaufsicht eingegangen. Wir haben am selben Tag erstmalig formell einen Bericht wegen der möglichen Zulagenzahlungen angefordert. Am nächsten Tag, Mittwoch, 30. Mai, haben wir wegen der weiteren Erkenntnisse, die aus der Medienberichterstattung gewonnen werden konnten, einen weiteren Bericht angefordert und die Berichts-anforderung nicht auf Herrn Herbert beschränkt, sondern auf andere Fälle in der B-Besoldung erweitert.

Am Donnerstag, 31. Mai, hat das MI die Strafverfolgungsermächtigung gegenüber dem Justizministerium erklärt. Am Freitagabend, 1. Juni, ging der erste Bericht der Landeshauptstadt ein. Dieser ist nicht ganz vollständig und klärt den Sachverhalt nicht vollständig auf, da daraus nicht erkennbar wird, wer genau welche Zulagen wann und in welchem Umfang genehmigt hat. Entsprechend wurde am Montag, 4. Juni, ein drittes Mal ein Bericht angefordert - nicht nur zu der konkreten Feststellung, ob eine Zulage gezahlt worden ist, die rechtswidrig ist, sondern auch mit Blick auf die erweiterten Feststellungen, Prüfungen und Maßnahmen, die von der Stadt Hannover zu tätigen gewesen wären, und zu den Folgemaßnahmen.

Ein weiterer Bericht der Landeshauptstadt zu der Zulage in dem zweiten Fall ging am Dienstag, 5. Juni, ein. Auch damit waren nicht alle Fragen beantwortet, weshalb am Donnerstag, 7. Juni,

zum vierten Mal ein Bericht angefordert und um eine chronologische Darstellung gebeten wurde, insbesondere mit Blick auf die Genehmigungsketten in der Landeshauptstadt.

Am selben Tag ging auch die Aktenanforderung der Staatsanwaltschaft bei uns ein, die das MI darum gebeten hat, seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Am Dienstag, 12. Juni, haben wir erstmalig von den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen den Oberbürgermeister Schostok Kenntnis erlangt. Herr Schostok hat bei der Kommunalaufsicht angerufen und uns darüber in Kenntnis gesetzt und zudem gefragt, welche Möglichkeiten oder Pflichten es gibt, sein Amt „ruhen zu lassen“.

Ebenfalls am Dienstag, 12. Juni, ging der dritte Bericht der Landeshauptstadt mit einer stichpunktartigen Auflistung aus chronologischer Sicht ein. Auch dieser Bericht beantwortet nicht alle Fragen. Die Auswertung läuft noch.

Gestern - das konnten Sie auch der Presse entnehmen - hat Herr Schostok ein weiteres Mal bei der Kommunalaufsicht angerufen und sich erkundigt, ob es mit Blick auf die Amtsausübung neue Erkenntnisse gebe. Das haben wir verneint.

Aussprache

Der **Ausschuss** nahm die Aussprache zunächst in einem vertraulichen Sitzungsteil entgegen. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Anschließend setzte er die Aussprache wie folgt in öffentlicher Sitzung fort:

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Sind die Staatskanzlei, andere Häuser oder andere Teile der Landesregierung an der Kommunikation und der Fragestellung zum Unterrichtsgegenstand beteiligt gewesen?

MR **Weißer** (StK): Das ist ja ein denkbar globaler Ansatz. Ich persönlich habe nicht mit sämtlichen in Betracht kommenden Bediensteten gesprochen, wobei ich aber, ehrlich gesagt, auch nicht genau weiß, welche Bediensteten außerhalb des MI in Betracht kommen würden.

Was ich sagen kann - das ging ja auch durch die Presse -, ist, dass Herr Weil einen Stapel Unterlagen bekommen hat - ich sage ganz bewusst „Herr“ Weil, weil nicht unbedingt klar ist, in welcher Funktion er diesen bekommen hat -, einen Mailwechsel, den er an Herrn Schostok weitergegeben hat. Das ist die Einbindung von Herrn Weil. Ob das nun auch die Einbindung z. B. der Staatskanzlei ist, ist eine eher dogmatische Frage, die man getrennt stellen kann. Ansonsten habe ich keine Informationen darüber, dass irgendjemand eingebunden war.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Sie haben gerade angesprochen, dass es Medienberichte über diese Unterlagen gab, über eine Akte, die über andere Personen an Ministerpräsident Weil herangetragen worden ist. Gibt es Erkenntnisse, welchen Weg diese Akten zum Ministerpräsidenten genommen haben, über welche Personen die gegangen sind und welchen Ursprung sie haben? Hat es in der Staatskanzlei, im Innenministerium, in anderen Häusern oder durch andere Personen der Landesregierung Prüfungen dieser Akten bzw. Unterlagen gegeben? Hat Herr Weil eine eigene Bewertung bezüglich der Frage, diese Akten an die Stadt oder stattdessen vielleicht an die Staatsanwaltschaft oder sonstige Stellen weiterzugeben, vorgenommen?

MR **Weißer** (StK): Der Sachverhalt stellt sich wirklich genauso schlank dar, wie er auch offiziell kommuniziert worden ist. Herr Weil hat von Herrn Toepffer einen Stapel Unterlagen bekommen. Er hat dann gesehen, dass diese wohl von der Landeshauptstadt Hannover stammen, und er hat sie wenige Tage später dem Leiter der Landeshauptstadt Hannover in die Hand gedrückt. Das ist der Sachverhalt, der mir bekannt ist. Eine größere Komplexität kann ich einfach nicht anbieten.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich meine mich zu erinnern, dass es in der Presse schon ein wenig mehr Informationen gegeben hat, z. B. dass Herr Weil die Unterlagen dann an Herrn Schostok persönlich übergeben hat, und zwar mit der Ansage: Kläre das! - Vielleicht können Sie das bestätigen, verneinen oder korrigieren. Dann hatte er ja vermutlich auch Kenntnisse über den Inhalt. Hat es da noch die Nachfrage einer Prüfung im Hause oder durch die Landesregierung in irgendeiner Form gegeben, bzw. ist der Landesregierung bekannt, von wem Herr Toepffer diese Unterlagen erhalten hat?

MR **Weißer** (StK): Ich habe keinerlei weitere Informationen als das, was aus dem von mir gerade dargestellten kurzen Sachverhalt ergibt. Es ist auch lange her. Das ist nun einmal der vollständige Sachverhalt, wie er sich für mich darstellt. Der ist wirklich so schlank, wie er in der Zeitung steht.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Damit nicht so viel interpretiert werden muss: Das, was zu diesem Vorgang in der Zeitung gestanden hat, bestätigen Sie hiermit. Mehr war nicht. - Vielleicht hilft das ja, damit man das einfach einmal zur Kenntnis nimmt und weiß, dass die Staatskanzlei bestätigt, was in der Zeitung stand, nämlich dass Herr Toepffer etwas gefunden und das Herrn Weil gegeben hat und dass Herr Weil es Herrn Schostok gegeben hat.

MR **Weißer** (StK): In dieser Form, wie Sie es gerade formuliert haben, kann ich es bestätigen. Ich kann nicht abstrakt bestätigen, dass alles, was in der Zeitung zu diesem Thema steht, stimmt, weil ich nicht alle Zeitungen gelesen habe.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Nur, um das kurz richtigzustellen: Ich interpretiere ja nicht, ich frage bloß.

(Abg. Ulrich Watermann [SPD]: Fragende Interpretationen sind auch Interpretationen!)

Ich habe insofern noch Nachfragen: Hat es eine Prüfung des Inhalts gegeben, bzw. ist eine Prüfung dieser Unterlagen in irgendeiner Form veranlasst worden? Sind diese Unterlagen von Herrn Weil gesichtet worden? Ist der Landesregierung bekannt, woher und wann Herr Toepffer diese Unterlagen von wem erhalten hat?

MR **Weißer** (StK): Wenn Sie fragen, ob es der Landesregierung bekannt ist, muss ich gleich einhaken. Denn es ist ja gar nicht klar, in welcher Eigenschaft Herr Weil die Unterlagen bekommen hat.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich dachte, er ist der Ministerpräsident des Landes?

MR **Weißer** (StK): Ja, er ist Ministerpräsident, er ist aber auch Parteifunktionär, Privatmann und ehemaliger Oberbürgermeister der Landeshauptstadt. Das ist eben nicht gleichzusetzen, wenn ich über Herrn Weil spreche. Das hat auch damit zu tun, in welcher Intensität die Landesregierung hier Auskunft geben kann. Diese Sphärentrennung

hat auch Auswirkungen darauf, in welcher Intensität ich hier etwas sagen kann.

(Abg. Jan-Christoph Oetjen [FDP]: Dann müssen wir hier wohl Herrn Weil anhören!)

- Das korrespondiert aber damit. Wenn Sie Herrn Weil nach Parteiinterna fragen wollen, ist er nicht auskunftspflichtig. Ich will das nicht zu sehr problematisieren, aber deswegen stellt sich der Sachverhalt aus Sicht der Landesregierung oder der Landesverwaltung allgemein nun einmal so schlank dar.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich will jetzt nicht polemisch werden, aber meines Wissens ist die Verbindung zwischen Herrn Toepffer und Herrn Weil die Koalition im Niedersächsischen Landtag und nicht Herr Weils Zeit als Oberbürgermeister. Von daher: Wenn es Erkenntnisse gibt, müsste die Staatskanzlei ja zumindest darüber Informationen haben und auch Informationen geben können. Sich nur auf die ungeklärte Rolle von „Herrn“ Stephan Weil zurückzuziehen, finde ich doch etwas schwierig.

Ich würde die Staatskanzlei und auch die Landesregierung bitten, noch einmal in sich zu gehen und zu bewerten, welche Informationen hier auf unsere Fragen wahrheitsgetreu gegeben werden können.

(Abg. Jan-Christoph Oetjen [FDP]: Sonst könnte man ja vermuten, er hätte etwas zu verbergen!)

Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Herr Oetjen, Sie haben gerade nicht das Wort. Jetzt wird Herr Weißer antworten, und dann hat Herr Watermann das Wort.

MR **Weißer** (StK): Was genau soll ich denn beantworten? Welche Information vermissen Sie, über die hinaus, die ich Ihnen gegeben habe?

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich habe ja mehrere Fragen gestellt, und ich wiederhole diese auch gern. Gab es eine Sichtung dieser Unterlagen durch Herrn Weil, die ihn dann zu der Entscheidung veranlasst hat, das an Herrn Schostok bzw. an die Landeshauptstadt weiterzuleiten? Hat es eine Prüfung weitergehender Art durch die Landesregierung, durch andere Häuser oder andere Personen gegeben, beispielsweise durch den Kommunalbereich? Ist der Landesregierung bekannt, wie, auf welchem Wege, von wem und

wann der Fraktionsvorsitzende der CDU, Herr Toepffer, diese Unterlagen erhalten hat?

MR Weißer (StK): Eine Sichtung musste natürlich insofern vorgenommen werden, als man erst einmal sehen musste, dass das wohl aus der Landeshauptstadt Hannover kommt. Sonst hätte man es ja nicht an die Landeshauptstadt Hannover weitergeben können. Diese Art von Sichtung ist natürlich zwingend erforderlich, wenn man einen Papierstapel in die Hand bekommt.

Über weitergehende Prüfungen durch die Landesregierung im weitesten Sinne ist mir nichts bekannt. Der Stapel wurde dann einfach weitergegeben.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Und zu Herrn Toepffer?

MR Weißer (StK): Dazu habe ich keine Informationen.

(Abg. Ulrich Watermann [SPD]: Die Landesregierung muss jetzt beantworten, was Herr Toepffer von wem bekommen hat? - Abg. Belit Onay [GRÜNE]: Aber ist Stephan Weil nicht Teil der Landesregierung? - Abg. Ulrich Watermann [SPD]: Ist Herr Toepffer ein Teil der Landesregierung? - Abg. Belit Onay [GRÜNE]: Nein, aber wenn sie Kontakt haben, dann weiß die Landesregierung vielleicht etwas darüber!)

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Herr Onay, Herr Watermann hat jetzt das Wort.

(Abg. Belit Onay [GRÜNE]: Also gibt es darauf keine Antwort? - **MR Weißer** [StK]: Ich habe keine Informationen darüber!)

- Es wurde eben gesagt, dass es dazu keine Erkenntnisse gibt. Herr Weißer kann hier nur das sagen, was er auch weiß. - Herr Watermann, bitte!

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Ich versuche noch einmal, den Vorgang dazulegen: Herr Toepffer hat ausgesagt, er habe einen Umschlag gefunden - wo auch immer -, den hat er Herrn Weil gegeben, und den hat Herr Weil Herrn Schostok gegeben, weil aus den Unterlagen hervorging, dass es sich um Akten der Landeshauptstadt handelte. Ich will das nur noch einmal bestätigt wissen. Übrigens ist dieser Vorgang Bestandteil eines Verfahrens - wenn ich das richtig sehe

und richtig weiß -; denn solche Unterlagen dürfen ein Rathaus nicht ohne Weiteres verlassen. Deshalb gibt man das also dorthin.

Was Herr Onay vielleicht meint, ist, dass Herr Weil diese Unterlagen nicht dem Innenministerium und auch nicht dem Finanzministerium gegeben hat, die ja beide fachlich zuständig sein könnten, sondern dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt, der dann das Nötige dazu eingeleitet hat - nämlich ein Verfahren wegen Geheimnisverrats. Das ist doch so?

MR Weißer (StK): Mein Kenntnisstand ist: Er hat es weitergegeben an den Oberbürgermeister der Stadt Hannover als Behördenleiter und insofern „Eigentümer“ der Informationen, die in dieser Akte niedergelegt sind.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Watermann, für diese weitergehenden Informationen.

Die Presseberichterstattung wurde angesprochen. Die Presse hatte berichtet, dass Herr Herbert es in der Anzeige, die das ganze Verfahren ins Rollen gebracht hat, so skizziert hat, dass Herr Toepffer die Unterlagen von Herrn Härke erhalten hätte und sie an Herrn Stephan Weil weitergegeben hätte und dieser dann das Ganze sozusagen über Herrn Schostok wieder an Herrn Herbert, der das dann zur Anzeige gebracht hat. Ist der Landesregierung bekannt, wie Herr Herbert zu dieser Version der Geschichte kommt? Irgendwie muss innerhalb dieser Stille-Post-Kette die Information ja bis zu Herrn Herbert gekommen sein. Gibt es da irgendwelche Erkenntnisse seitens der Landesregierung?

MR Weißer (StK): Dazu habe ich keine Erkenntnisse. Ich will da auch nicht spekulieren.

Tagesordnungspunkt 5:

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorgängen um den Angriff auf das Haus eines Polizisten im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der **Ausschuss** behandelte diesen Tagesordnungspunkt in einem vertraulichen Sitzungsteil. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 6:

Fan(sozial)arbeit stärken: Fanprojekte in Niedersachsen besser ausstatten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/83](#)

direkt überwiesen am 19.12.2017

federführend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 7. Sitzung am 08.02.2018

Erörterung von Verfahrensfragen

Die Fraktion der SPD und die Fraktion der CDU hatten einen Änderungsvorschlag (Vorlage 1) zu dem Antrag der Fraktion der FDP vorgelegt. Hierzu sollen am Rande des Juni-Plenums weitere Gespräche folgen.

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, in der für den 9. August 2018 vorgesehenen Sitzung abschließend über den Antrag zu beraten, um das August-Plenum zu erreichen.

Tagesordnungspunkt 7:

Duale Karriere von paralympischen und olympischen Athletinnen und Athleten im Landesdienst ermöglichen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/353](#)

direkt überwiesen am 21.02.2018

federführend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 10. Sitzung am 15.03.2018

Unterrichtung

MR'in **Strahler** (MI): Als Referatsleiterin Z 4 bin ich für ressortübergreifende Personalentwicklung, Arbeitgebermarketing und Hochschule zuständig. Ich werde zunächst allgemein berichten. Den Entschließungsantrag bewerten wir grundsätzlich sehr positiv, weil wir darin mehrere Chancen sehen - einmal für die Förderung des Spitzensportes bei uns und gleichzeitig für eine neue Art und Form der Nachwuchsgewinnung. Nachwuchs für die Landesverwaltung zu gewinnen, ist gerade in meinem Referat ein generelles Anliegen. Das wären neue Wege, die wir beschreiten können.

Im Polizeibereich haben wir sehr positive Erfahrungen mit Athleten gemacht. Junge Athletinnen und Athleten sind sehr zielstrebig. Sie sind organisiert, sie sind ehrgeizig und zuverlässig. Das führt dazu, dass sie auch genauso ihren Berufsweg beschreiten. Insofern kann das für die Landesverwaltung genau in die richtige Richtung gehen.

Aktuell haben wir allerdings noch keinen konkreten Ansatz, wie hoch der tatsächliche Bedarf für die einzelnen Bereiche sein könnte. Die Polizei hat zwar bereits die ersten Erfahrungen. Aber eine detaillierte Prüfung, wie hoch der Bedarf tatsächlich ist, wurde noch nicht durchgeführt. Da wären noch konkrete Untersuchungen und Nachfragen erforderlich, u. a. bei den Laufbahnberaterinnen und -beratern am Olympiastützpunkt. Erste Kontakte gab es bereits, aber die sind noch nicht so umfangreich und detailliert, als dass wir auf Basis dessen Auskunft geben könnten. Das Gleiche gilt für den Kader. Den müssen wir uns genau ansehen und prüfen, welche Bedarfe bestehen,

um welche Berufe es geht und für welche sich die Athletinnen und Athleten interessieren.

Aus meiner Sicht würden wir den Schwerpunkt auf die Ausbildung legen. Denn es ist sinnvoll, gerade jungen Schülern oder Studenten eine Möglichkeit zu geben und sie gleich zu Beginn ihrer Berufslaufbahn, schon während der Ausbildung bzw. des Studiums, entsprechend zu unterstützen. Daraus folgt, dass das nur die Bereiche betrifft, in denen das Land originär selbst ausbildet bzw. ein duales Studium anbietet. Das ist im Polizeibereich und zum Teil in der allgemeinen Verwaltung im Bereich der Rechtspflege bzw. der Justiz und im Bereich Steuer der Fall. Das heißt, in diesen begrenzten Bereichen müsste man schauen, wie dort die Möglichkeiten und die Interessenslagen sind. In allen anderen Bereichen sind wir abhängig von externen Ausbildungen, Berufsschulen und Ähnlichem. Das parallel zu schalten, verursacht einen hohen Aufwand. In Bereichen, auf die wir selbst Einfluss haben, ist das besser möglich - dort können wir Praxis- und Theoriezeiten ändern -, wo das nicht der Fall ist, wird es schwierig und kompliziert.

PHK **Franke** (MI): Ich bin im Landespolizeipräsidium im Personalreferat tätig und dort u. a. für die Förderung des Spitzensports zuständig. Die Polizei Niedersachsen fördert Spitzensportlerinnen und -sportler seit mehr als zehn Jahren, genaue genommen seit 2007. Mit Gründung der Polizeiakademie wurde das Förderprogramm gestartet. Wir kooperieren eng und vertrauensvoll mit dem Landessportbund, genauer gesagt mit dem Olympiastützpunkt Niedersachsen. Diese Zusammenarbeit läuft hervorragend. Im Fokus der Förderung stehen, grob gesagt, die olympischen Sommersportarten. Insgesamt sind bisher 51 Sportlerinnen und Sportler gefördert worden. Davon sind nicht mehr alle aktiv. Aktuell sind 16 Sportlerinnen und Sportler im Studium, sieben haben das Studium beendet und versehen ihren Dienst in den Behörden.

Die Philosophie bzw. die Art und Weise der Förderung beruht darauf, die individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, Sportfördergruppen oder Ähnliches zu bilden und dann zu sagen, wann das Training stattfinden soll. Denn die Trainingszeiten und -umfänge sowie die benötigten Rahmenbedingungen sind allesamt nicht miteinander vergleichbar. Entsprechend entsteht bei uns ein relativ großer Betreuungsaufwand, weil wir versuchen, die individuellen Bedürfnisse gut zu be-

rücksichtigen. Man muss allerdings auch sagen, dass die Sportlerinnen und Sportler bei alledem gut mitmachen.

Die eigentliche Förderung besteht darin, dass wir das Studium für die Sportlerinnen und Sportler von drei auf fünf Jahre strecken und ihnen dabei ermöglichen, Unterrichtsinhalte vor- oder nachzubereiten, um die Prüfungen durchführen zu können. Die Förderung endet nicht nach dem Studium, sondern die Sportlerinnen und Sportler werden, wenn sie in die Dienststellen versetzt werden, nicht auf die Personalstärke angerechnet und können dort bis zur Hälfte ihrer Dienstzeit Sport treiben. Zudem können sie bis zu 60 Tage Sonderurlaub in Anspruch nehmen. Sollte der Bedarf noch größer sein, ist das nach der Rückkopplung mit dem Innenministerium auch möglich. Entscheidend ist für uns - deswegen stehen wir hinter dem Programm -, dass die Sportlerinnen und Sportler unserer Wahrnehmung nach gut organisiert, diszipliniert und zielorientiert, aber auch Teamplayer sind. Wir gehen davon aus, dass sie allesamt gute Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte werden. Das macht für uns den Gewinn des Förderprogramms aus. Deswegen wollen wir es auch gern fortführen.

Aussprache

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zum paralympischen Bereich. Gibt es dafür Zahlen bzw. Erkenntnisse zu den diesbezüglichen Herausforderungen? Brandenburg hat ein ähnliches Konzept. Gibt es mit Blick darauf Erfahrungen, wie das dort funktioniert?

MR'in **Strahler** (MI): Meines Wissens gibt es da keine konkreten Erfahrungen bzw. keine geförderten Programme vonseiten der Landesverwaltung. Herr Aue hat Kontakt nach Brandenburg und kann vielleicht dazu etwas sagen.

RR **Aue** (MI): Wir waren mit den Kolleginnen und Kollegen aus Brandenburg bisher leider nur telefonisch in Kontakt. Die Auskünfte, die wir bekommen haben, beschränkten sich darauf, dass gesagt wurde, es stehen Mittel von insgesamt 765 000 Euro für zehn Stellen zur Verfügung. Das Programm richtet sich an Sportlerinnen und Sportler mit abgeschlossener Berufsausbildung, und der Schwerpunkt wird dort auf paralympische Athletinnen und Athleten gelegt. Wir hoffen, dass

wir in Kürze ein schriftliches Konzept erhalten werden.

PHK **Franke** (MI): Bei der Polizei hatten wir bislang nur Vollzugsbeamtinnen und -beamte im Förderprogramm, sodass wir zu paralympischen Förderungsmöglichkeiten leider keine Aussage treffen können.

Tagesordnungspunkt 8:

Konsequente Abschiebung von Gefährdern, Syrien-Rückkehrern und Salafisten

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/598](#)

direkt überwiesen am 12.04.2018

AfluS

zuletzt beraten: 14. Sitzung am 27.04.2018

Unterrichtung durch die Landesregierung

RD'in **von der Crone** (MI): Die dem Antrag zugrundeliegende Thematik betrifft bei uns im Haus mehrere Referate aus unterschiedlichen Abteilungen, deshalb werden wir die Unterrichtung gemeinsam vornehmen. Ich bin in der Abteilung 1 im Referat 14 im Ausländer- und Asylrecht tätig. Herr Krokowski wird mit dem aktuellen Sachstand beginnen und den Gefährderbegriff etwas näher erläutern, bevor ich mit § 58 a des Aufenthaltsgesetzes fortfahren werde.

KD **Krokowski** (MI): Ich bin in der Polizeiabteilung tätig und beginne mit Erläuterungen zum sogenannten Personenpotenzial. Der Entschließungsantrag beinhaltet schon einige Zahlenangaben. Ich möchte das kurz konkretisieren. Derzeit gibt es laut Landeskriminalamt Niedersachsen ca. 70 Gefährder, die dem Bereich islamistischer Terrorismus zugerechnet werden. Ausgehend von dieser Gruppe von ca. 70 haben wir es derzeit mit 40 Personen zu tun, die sich in Niedersachsen aufhalten bzw. dort wohnhaft sind. Daraus ist zu schließen, dass einige im Ausland sind bzw. dass deren Aufenthaltsort unbekannt ist. Von diesen 40 Gefährdern aus dem islamistischen Spektrum, die in Niedersachsen wohnhaft sind, haben ca. 15 Personen keine deutsche Staatsangehörigkeit. Das ist, glaube ich, der Personenkreis, der im Fokus dieses Entschließungsantrages steht, also der gegebenenfalls abgeschoben werden könnte.

Weiterhin ist im Entschließungsantrag von sogenannten Syrien-Rückkehrern die Rede. Davon gibt es derzeit ca. 35 in Niedersachsen. Wobei es sich bei diesen 35 nicht nur um Gefährder handelt, sondern darunter befinden sich auch durchaus Kinder und andere Personen, von denen wir z. B. nicht wissen, was sie in Syrien tatsächlich gemacht haben. Von diesen 35 Syrien-Rückkehrern sind fünf Personen als Gefährder einge-

stuft. Diese fünf Personen befinden sich bereits unter der Gruppe der 15 Gefährder ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Das sind die zugrunde liegenden Zahlen für die Personenkreise, auf die sich der Entschließungsantrag bezieht. Im Entschließungsantrag wird zudem die Zahl von ca. 850 Salafisten in Niedersachsen genannt. Diese Zahl ist - das ist auch durch den Verfassungsschutzbericht deutlich geworden - an dieser Stelle zu vernachlässigen. Es ist also von der genannten Gruppe von 15 Gefährdern ohne deutsche Staatsbürgerschaft auszugehen.

Ich möchte kurz darauf eingehen, was Gefährder sind, welche Bedeutung der Begriff hat und welche Konsequenzen damit verbunden sind. Den Begriff Gefährder benutzen die Polizeibehörden seit mehr als zehn Jahren bundeseinheitlich. Er geht auf eine Vereinbarung der Leiter der Landeskriminalämter zurück. Die Definition findet sich im Wesentlichen auch im Entschließungsantrag wieder, aber es kommt genau auf den Sprachgebrauch an. Die Definition lautet:

„Ein Gefährder ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.“

Die Einstufung einer Person als Gefährder wird in Niedersachsen auch für die anderen Polizeibehörden durch das Landeskriminalamt vorgenommen. Nach der aktuellen Richtlinie des Landeskriminalamtes zum Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE schließt sich im Augenblick sogar eine weitergehende Differenzierung der Gefährder an. Das wird Ihnen auch bekannt sein. Das heißt, die Gefährder, die hier in Rede stehen, werden hinsichtlich des Risikos noch weiter differenziert. Möglich sind ein hohes, ein auffälliges oder auch ein moderates Risiko. Je nachdem, wie diese Gefährder individuell bewertet werden, ergreift die Polizei ganz unterschiedliche Maßnahmen.

Zu den Maßnahmen, insbesondere zu den Eingriffsmaßnahmen, die bei Gefährdern möglich sind, muss man sagen, dass allein die Einstufung als Gefährder überhaupt keine Rechtsfolge nach sich zieht. Das ist eben nicht gleichzusetzen mit einer tatbestandmäßigen Voraussetzung gemäß unserem Gefahrenabwehrgesetz, auch wenn man das meinen könnte. Wir haben es zwar mit einem

Gefährder zu tun, aber unser Gefahrenabwehrgesetz ist nicht sofort anzuwenden, sondern bei jedem einzelnen Gefährder muss hinsichtlich jeder einzelnen Maßnahme genau geprüft werden, ob die Voraussetzungen vorliegen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Jemanden rund um die Uhr zu observieren, nur weil man ihn als Gefährder eingestuft hat, ist nicht möglich, ebenso ihn nur deswegen abzuschieben. Das muss ganz individuell betrachtet werden.

Die Polizei benutzt den Gefährder-Begriff und die Risikobewertung dazu, um die polizeilichen Maßnahmen, die begrenzt sind, zu fokussieren. Insbesondere will die Polizei weitere Erkenntnisse zusammenführen, z. B. durch Dateiabfragen und Informationsaustausch mit anderen Behörden. Am Ende kann dann natürlich auch stehen, dass weitergehende intensive Eingriffsmaßnahmen getroffen werden, auch aus dem ausländerrechtlichen Bereich.

RD'in **von der Crone** (MI): Soweit sich Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden im Rahmen der dargestellten Maßnahmen verdichten, werden aufenthaltsrechtliche Maßnahmen geprüft. Eine dieser Maßnahmen ist auch der im Antrag genannte § 58 a des Aufenthaltsgesetzes, die Abschiebungsanordnung. Gemäß § 58 a AufenthG kann die oberste Landesbehörde, also das Innenministerium selbst, gegen einen Ausländer aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr eine Abschiebungsanordnung erlassen. Das heißt, tatbestandliche Voraussetzungen sind eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr. Diese Einschätzung muss auf einer auf tatsächengestützten Prognose beruhen. Für diese Prognose bedarf es folglich wie für jede Prognose im rechtlichen Zusammenhang einer hinreichend zuverlässigen Tatsachengrundlage, reine Vermutungen oder ein Gefahrenverdacht reichen nicht aus. Es muss zu einer ganz umfassenden Würdigung der Persönlichkeit, des bisherigen Verhaltens, der nach außen erkennbaren inneren Einstellung, der Verbindung zu anderen Personen usw. kommen.

An der kurzen Darstellung dieser Tatbestandsvoraussetzungen können Sie erkennen, dass der Begriff des Gefährders keinen Eingang in § 58 a AufenthG gefunden hat, genauso wie in das gesamte übrige Aufenthaltsrecht. Insofern löst die Einstufung als Gefährder für sich genommen

auch keine Rechtsfolge im Rahmen des § 58 a AufenthG oder im Rahmen irgendeiner sonstigen Vorschrift im Aufenthaltsgesetz aus, und es knüpft sich auch keine im Sinne einer Regelvermutung oder Ähnlichem an. Maßgeblich für die Anwendung des § 58 a AufenthG ist also nicht die polizeiliche Einstufung als Gefährder, sondern allein das Vorliegen von Erkenntnissen, die Tatbestandsmerkmale des § 58 a AufenthG ausfüllen. Derartige Erkenntnisse können sich aus bestimmten polizeilichen Maßnahmen ergeben, die aufgrund der Einstufung als Gefährder, so wie Herr Krokowski dargestellt hat, geprüft und durchgeführt werden.

Mit der Einstufung als Gefährder ist für die Person also erst einmal keine Rechtsfolge verbunden, die Einstufung als Gefährder ist gerichtlich nicht überprüfbar, es ändert sich nichts am Status der Person. Dagegen stellt § 58 a AufenthG einen ganz massiven Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person da und unterliegt natürlich auch der vollständigen gerichtlichen Kontrolle. Im Fall der Bestandskraft einer Verfügung gemäß § 58 a AufenthG treten unmittelbar Rechtsfolgen ein wie das Erlöschen des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung. Eine legale Einreise ist dann nicht mehr möglich, und nach dem Aufenthaltsgesetz kann auch ein Haftgrund gegeben sein.

Die Entscheidung nach § 58 a AufenthG ist auch unumkehrbar, während bei einer Einstufung als Gefährder auch wieder eine Ausstufung erfolgen kann. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied. Daraus wird noch einmal klar: Für eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG sind allein die gesetzlich normierten Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen. Die polizeiliche Einstufung hat insoweit keine unmittelbare Auswirkung und führt nicht zwingend zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen von § 58 a AufenthG. Aber natürlich ist der § 58 a AufenthG im Umgang mit den Gefährdern immer im Blick.

Sie wissen, dass Niedersachsen im vergangenen Jahr erstmalig den § 58 a AufenthG in zwei Fällen angewendet hat, was durchaus ein mutiger Schritt war, da es mangels vorherigem Anwendungsfall keine Konkretisierung durch Rechtsprechung gegeben hat und auch die Literaturlage mangels praktischer Relevanz sehr dünn war. Somit ist mit den Abschiebungsanordnungen nicht nur das primäre Ziel, die beiden Gefährder abzuschieben und außer Landes zu bringen, erreicht worden, sondern darüber hinaus auch, dass das in erster

Instand zuständige Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen für den Erlass von Ausweisungsverfügungen konkret formuliert und ausgeurteilt hat, sodass es jetzt für die zukünftige Anwendung dieser Vorschrift ein bedeutend höheres Maß an Rechtssicherheit gibt. Seitdem - das wissen Sie auch - sind auch in anderen Ländern durchaus schon Abschiebungsanordnungen erlassen worden. Darüber hinaus bringt sich Niedersachsen in diesem Bereich weiterhin aktiv ein. Im Rahmen der Vorbereitung zur IMK hat sich Niedersachsen an der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen beteiligt und sich dort stark eingebracht.

Ich möchte jedoch ausdrücklich darstellen, dass § 58 a AufenthG nur eine Maßnahme von verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen mit dem Ziel der Aufenthaltsbeendigung ist und im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Personenkreis immer ganzheitlich geprüft wird, welche aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen in Betracht kommen. Dabei wird insbesondere auch immer eine Ausweisung geprüft. Eine Ausweisung kann ja auch schon aufgrund allgemeinpolizeilicher Erkenntnisse oder Verurteilungen in Betracht kommen. Eine Möglichkeit, die immer im Blick ist, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls Erkenntnisse für den Widerruf einer Flüchtlingseigenschaft vorliegen. Das würde durch das BAMF erfolgen. Auch so kann eine Ausreisepflicht hergestellt werden.

Ebenso haben die Behörden immer eine mögliche Priorisierung von Asylverfahren im Blick. Das heißt, wenn sich Personen aus dem relevanten Personenkreis noch im Asylverfahren befinden und beispielsweise aus einem Herkunftsstaat mit einer ganz geringen Anerkennungsquote kommen, dann bitten die Behörden das BAMF durchaus auch um Priorisierung dieses Verfahrens, um einen möglichst schnellen Abschluss und möglicherweise auch eine Ausreisepflicht herbeizuführen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Frage, ob die Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse auch weiterhin vorliegen. Ist das nicht der Fall, kommen Versagungen von Verlängerungen oder nachträgliche kürzere Befristungen in Betracht. Ich möchte ein Beispiel nennen: Wenn jemand einen Aufenthaltstitel erteilt bekommen hat zur Ausübung der Personensorge für ein deutsches Kind, diese Personensorge aber faktisch überhaupt nicht ausgeübt wird, dann wäre das auch einen Grund, im Weiteren den Titel zu versagen. Wenn eine Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht vor-

liegt, dann wird natürlich auch ohne die Notwendigkeit einer Abschiebungsanordnung die Rückführung der betreffenden Person mit Nachdruck betrieben.

Im Ergebnis kann man sagen: Die Einstufung als Gefährder hat keine unmittelbare Auswirkung auf die aufenthaltsrechtliche Entscheidung. Der § 58 a AufenthG ist eine Möglichkeit, die das Aufenthaltsgesetz bietet. Aber eine Vorgabe oder eine Konzentration allein auf diese Vorschrift wäre verkürzt, weil es auch andere Möglichkeiten mit teilweise geringeren Anforderungen gibt, um den Aufenthalt einer Person zu beenden.

Aussprache

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Ich muss sagen, ich bin mit der Unterrichtung nicht ganz zufrieden. Ich will Ihnen erklären, warum. Zunächst einmal wurde der Antrag gestellt, weil für uns die Sicherheit der Bürger im Lande Niedersachsen an oberster Stelle steht und nicht das Interesse irgendeines Gefährders. Ich gehe davon aus, dass gilt auch für die hier anwesenden Kollegen.

Sie haben dargelegt, dass es fünf Personen gibt, die aus Syrien zurückgekehrt sind und als Gefährder eingestuft worden sind. Diese gehören in die Personengruppe der 15 Gefährder, die eine ausländische Staatsbürgerschaft haben. Ich gehe davon aus - ich denke, das ist nicht ganz unbegründet -, dass diese fünf Menschen, die aus Syrien zurückgekommen sind, sich an den Kriegshandlungen beteiligt und vermutlich schon Menschen getötet haben. Sie werden dort kaum Urlaub gemacht haben.

Wir haben in der Drucksache 18/955 eine Antwort der Landesregierung, die sich auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezieht, die nach der Gefährlichkeit der Gefährder in Niedersachsen gefragt hat. Danach werden 70 Personen in Niedersachsen als Gefährder eingestuft. Das sind Personen, die sich an politisch motivierten Straftaten von erheblicher Bedeutung beteiligen oder diese ausführen könnten. Von diesen Personen befindet sich etwa die Hälfte auf freiem Fuß in Niedersachsen, und von ihnen geht ein hohes Risiko aus. Das ist die Antwort der Landesregierung.

Sie haben eben fünf Minuten erklärt, dass die Gefährder gar nicht so schlimm seien, dass man im Übrigen ihren Aufenthaltsstatus beenden würde

und sie nicht mehr einreisen dürften. Ich möchte Sie fragen: Warum behalten wir diese Menschen hier? Für mich sind es tickende Zeitbomben. Jeder weiß, dass diese Personen nicht lückenlos überwacht werden können. Und wenn nur einer von diesen 15 einen Anschlag verübt, weil wir ihn nicht abgeschoben haben, und dabei Menschen sterben, dann tragen wir hier eine Mitschuld. Das ist mein Statement zu den Aussagen, die Sie getroffen haben. Natürlich ist der § 58 a AufenthG nicht die einzige Möglichkeit. Da gebe ich Ihnen Recht. Aber wenn wir ihn schon haben, sollten wir in dort, wo eine Gefahr für die Bürger Niedersachsen besteht, auch anwenden.

ROAR'in **Kalmbach** (MI): Sie sprachen syrische Staatsangehörige an, die wieder eingereist sind. Dort gibt es das Problem des Vollzuges. Das eine ist die Vollziehbarkeit der Ausreisepflichtung und das andere der tatsächliche Vollzug. Für Syrien gibt es im Moment einen Abschiebestopp, der zwar für diesen Personenkreis nicht gilt, aber im Moment gibt es keine Verbindungen und keine tatsächliche Möglichkeit, jemanden nach Syrien abzuschicken. Ich habe heute Vormittag im LKA angerufen, um mir das tagesaktuell sagen zu lassen, weil sich das auch immer wieder ändert. Im Moment ist es tatsächlich eine Unmöglichkeit.

Zudem gibt es auch die gesetzliche Einschränkung, dass in jedem individuellen Fall zu prüfen ist - auch in Fällen der Anwendung von § 58 a AufenthG -, ob Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 1 bis 8 des Aufenthaltsgesetzes einer Abschiebung entgegenstehen. Wenn Abschiebungsverbote einer Abschiebung entgegenstehen und sie damit nicht möglich wäre, wären die betreffenden Personen zunächst zu dulden. Gleichwohl gehe ich davon aus - das ist nicht mein Bereich, aber ich gehe dennoch davon aus -, dass die Sicherheitsbehörden diese Personen im Blick haben werden. Die Behörden versuchen natürlich, diese Aufenthalte zu beenden, aber es gibt rechtliche Vorgaben und eine individuelle konkrete Einzelfallprüfung, mit Blick auf Syrien kommen momentane Einschränkungen hinzu. Diese haben die Behörden natürlich im Blick. Wenn die Möglichkeit da ist, kann selbstverständlich abgeschoben werden, aber momentan ist das nicht möglich. Ich habe mich tagesaktuell erkundigt.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Gibt es noch andere Nationalitäten in diesem Personenkreis oder sprechen wir ausschließlich von Syrern?

ROAR'in **Kalmbach** (MI): Ich habe jetzt ausschließlich über Syrien gesprochen. Es gibt keinen Staat, für den ein Abschiebestopp im Sinne von § 60 a AufenthG vorliegt. Formelle Abschiebestopps werden nach einem Länderkonsultationsverfahren nach Zustimmung des Bundes erlassen. Einen solchen gibt es momentan nur für Syrien. Sonst gibt es keinen Herkunftsstaat, bei dem generell gesagt wird, dorthin wird nicht abgeschoben. Zwar schließt dieser Abschiebestopp für Syrien den in Rede stehenden Personenkreis aus. Gleichwohl muss er aus tatsächlichen Gründen - das ist eine andere Rechtsgrundlage im Gesetz, einen Satz weiter - geduldet werden, wenn nicht abgeschoben werden kann. Die Behörden haben diese Personen aber als vollziehbar ausreisepflichtig im Blick, weil sie die gesetzliche Verpflichtung konsequent umsetzen, den Aufenthalt vollziehbar Ausreisepflichtiger zu beenden.
